Gewerbeverband
Kanton Zug

roman.wuelser@zg.ch
Herr
Regierungsrat Florian Weber
Baudirektion
Postfach
6301 Zug

Zug, 14.11.2023

Totalrevision der Verordnung zum Energiegesetz – verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.09.2023 in eingangs genannter Angelegenheit und dankt für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne macht der Gewerbeverband davon nachstehend Gebrauch.

Die V EnG-ZG verfolgt dasselbe Ziel wie das EnG-ZG, nämlich die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung und den Einsatz von erneuerbarer Energie. Der Gewerbeverband geht davon aus, dass mit dieser Zielsetzung ein einfacher administrativer Prozess auf allen Ebenen einhergeht.

Und nun zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Stand der Technik

Die Normen und Vollzugshilfen, welche den Stand der Technik widerspiegeln, werden in der Verordnung aufgelistet, um zu verhindern, dass ungültige Normen verwendet werden. Die Technik entwickelt sich jedoch fortlaufend, weshalb in dieser Bestimmung der Zusatz „im Zeitpunkt der Erstellung" eingefügt werden sollte.

Antrag: Diese Bestimmung sei wie folgt zu ergänzen:
«.... anerkannten und **im Zeitpunkt der Erstellung** aktuellen Stand der Technik ....»

In diesem Zusammenhang macht der Gewerbeverband zudem beliebt, dass in einem separaten Anhang zur Verordnung eine Liste mit den jeweils aktuellen und gültigen Normen geführt wird.

Zu § 2 Definitionen

In dieser Bestimmung wird direkt auf SIA 380/1 verwiesen.
Was geschieht, wenn diese veraltet ist oder inhaltlich so umformuliert wird, dass sie den Verordnungszweck nicht mehr abdeckt? Der Gewerbeverband erachtet es deshalb als zielführender, hier eine Formulierung zu wählen, die in diesen zwei Fällen nicht umgeschrieben werden muss.

Zu § 3 Minimalanforderungen an Gebäude

Abs. 1, lit. b – d («baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind»):
Diese Formulierung ist für Eigentümer gänzlich unklar und hat zur Folge, dass letztlich sämtliche Veränderungen einer Bewilligungspflicht unterliegen und diese alsdann von Gemeinde zu Gemeinde und von Amt zu Amt unterschiedlich beurteilt werden. Dies führt zu Rechtunsicherheit und Rechtsungleichheit.

Antrag: Präzisierung und transparente Auflistung der nicht bewilligungspflichtigen Massnahmen.

Abs. 3:
Aus Sicht des Gewerbes sollen sich private Bauwillige in jedem Fall an die Vorgaben halten.

Antrag: Streichung von Abs. 3

Zu § 4 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

Abs. 1:
Hierin wird auf Anhang 1 verwiesen, in welchem die MuKEn 2014 aufgeführt sind.
Dennoch wird in der Verordnung der Ausdruck (MuKEn 2014) erwähnt, was wenig Sinn macht, da damit die Verordnung bei einer neuen MuKEn-Ausgabe wieder angepasst werden muss.

Antrag: Streichung der Klammerbemerkung (MuKEn 2014)

Zu § 6 Gebäudeenergieausweis

Abs 1:
Gemäss Erläuterungsbericht, Seite 5, dient der GEAK als Standortbestimmung und ist für die Bauherrschaft freiwillig; zumal in Abs. 2 für die verbindliche Klassifizierung nur erlassene Normen in der jeweils geltenden Fassung anwendbar sind. Faktisch bedeutet dies, dass das Instrument GEAK nur bis zur nächsten Anpassung der Normen durch die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) aussagekräftig ist. Diese Freiwilligkeit sollte auch in Abs. 1 festgehalten werden und zwar wie folgt:

Antrag: «Ein Eintrag im GEAK ist für die Bauherrschaft freiwillig.»

Abs. 2:
Zum Rechtsschutz gehört auch der Persönlichkeitsschutz. Es ist deshalb wie bei Grundbuchanfragen sicherzustellen, dass niemand ohne direkten Bezug oder Interessennachweis diese GEAK-Informationen abrufen oder beziehen kann.

Zu § 7 Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Mit Abs. 3, lit. c, wird faktisch eine Monopolstellung bzw. eine spezifische auf Fernwärmelieferanten ausgerichtete Sonder- und Ausnahmeregelung im Bereich von fossilen (Bio-) Brennstoffen begründet. Aufgrund des laufenden technischen Fortschrittes stellt sich die Frage, ob diese bevorzugte Behandlung spezifischer Wärmelieferanten sachlich gerechtfertigt ist. Es sollte auch privaten Anbietern (unter Vorbehalt des Nachweises) erlaubt sein, Lösungen anzubieten, welche einen maximalen Anteil an C02-Emissionen von 30% aufweisen. Auch in den Abs. 4 bis 6 wird eine Monopolstellung auf dem Verordnungsweg zementiert.

Antrag: Abs.1, lit c, sei wie folgt zu ergänzen: «Fernwärme **oder technisch anerkannte Lösungen**, sofern .....»

Antrag: In den Abs. 4 – 6 sei nebst Biogas auch Biodiesel aufzuführen.

Zu § 8 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Abs. 8:
Dieser Absatz ist zu scharf formuliert und kann bei Neu- oder Umbauten sinnvolle Lösungen verhindern. Eine erst kürzlich (z.B. vor fünf Jahren) installierte Elektrizitätserzeugungsanlage sollte mitgerechnet werden dürfen.

Antrag: Abs. 8 sei wie folgt zu formulieren: «.... wenn der Zusammenschluss mit Elektrizitätserzeugungsanlagen erfolgt, **welche nicht älter als fünf Jahre sind**.»

Zu § 10 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

In Abs. 1 sind die Anlagen, die mit (nicht erneuerbaren) fossilen Brennstoffen (Kohle, Gas, Oel) betrieben werden, erfasst und in Abs. 2 die erneuerbaren mit „gasförmigen" Brennstoffen (Erdgas, Biogas). Dennoch bezieht sich Abs. 3 auf sämtliche erneuerbaren, festen oder flüssigen Brennstoffe.

Antrag: In Abs. 2 sei die Formulierung «mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen» zu ersetzen durch «**erneuerbaren festen, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen**».

Antrag: Abs. 3 sei zu streichen.

Zu § 13 Energieeffizienz von Bauten in Bebauungsplänen

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten die Begriffe analog zum Planungs- und Baugesetz verwendet werden. Dementsprechend sollte von «wesentlichen Vorzügen» und nicht neu von «wesentlichen Vorteilen» gesprochen werden. Andernfalls würde sich die Frage aufdrängen, worin der Unterschied der beiden Termini bestehen sollte, wenn doch in der Verordnung explizit auf den Terminus im PBG Bezug genommen wird. Es ist für die Rechtsauslegung absolut entscheidend, eine klare und einheitliche Sprache zu verwenden.

Antrag: Die Abs. 1 und 2 seien wie folgt zu ändern:
«Werden in Bebauungsplänen für Neubauten die Einhaltung der Zielwerte der Norm SIA 380/1 oder eine Zertifizierung des Labels MINERGIE® mit Zusatz A oder P verlangt, gilt dies als wesentlicher **Vorzug** gegenüber der Einzelbauweise nach § 32 des Planungs- und Baugesetzes [BGS 721.11].»
«Werden in Bebauungsplänen für Umbauten von bestehenden Gebäuden die Einhaltung der Grenzwerte von Neubauten der Norm SIA 380/1 oder eine Zertifizierung des Labels MINERGIE® Neubau verlangt, gilt dies als wesentlicher **Vorzug** gegenüber der Einzelbauweise nach § 32 des Planungs- und Baugesetzes [BGS 721.11].»

Der Gewerbeverband dankt im Voraus für die wohlwollende Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Daniel Abt
Präsident

RA Irène Castell-Bachmann
Sekretär